



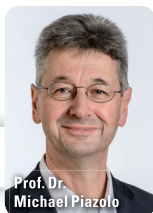
Der Kulturfonds Bayern



Vorwort



Bernd Sibler



Prof. Dr.
Michael Piazzolo



Anna Stolz

„Bayern ist ein Kulturstaat“ und Kultur ist von Staat und Gemeinden zu fördern – so sieht es die Bayerische Verfassung vor. Diesem Verfassungsauftrag gerecht zu werden, ist eine andauernde Herausforderung. Dabei sind neben dem Staat auch die kommunalen Gebietskörperschaften in der Pflicht, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dazu beizutragen, dass Bayern seinem Ruf als Kulturstaat gerecht bleiben kann.

Bayern bietet eine beeindruckende Vielfalt kulturellen Lebens in allen seinen Regionen und in unterschiedlichsten Kunstsparten. Ob in den großen Zentren oder im ländlichen Raum, ob im professionellen oder im Amateurbereich, ob traditionell oder innovativ: Kultur in Bayern ist stets lebendig, sie ist vielfältig und spannend. Auch die kulturelle Bildung, die Erwachsenenbildung und die kirchliche Bildungsarbeit gehören zum Kulturauftrag. Um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben, hat die Bayerische Staatsregierung im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern geschaffen. Aus Mitteln des Kulturfonds werden seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern gefördert.

Bei der Vergabe der Mittel des Kulturfonds Bayern wird den Grundsätzen der bayerischen Kulturpolitik – regionale Vielfalt, Dezentralität und Subsidiarität – Rechnung getragen, um jeden Landesteil seiner Eigenart entsprechend zu fördern. Zentrales Entscheidungskriterium ist nicht der Proporz, sondern die inhaltliche Qualität eines jeden Projekts. Der Kulturfonds will so dazu beitragen, dass der Kulturstaat Bayern in allen seinen Facetten sein unverwechselbares Profil behält.

Bernd Sibler
Bayerischer Staatsminister für
Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Bayerischer Staatsminister für
Unterricht und Kultus

Anna Stolz
Staatssekretärin im
Bayerischen Staatsministerium für
Unterricht und Kultus



Fördervoraussetzungen

Aus dem Kulturfonds, Bereich Kunst, können kulturelle **Investitionen und Projekte** nichtstaatlicher Träger gefördert werden, jedoch keine laufenden Betriebskosten. Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen ist eine Anschubfinanzierung möglich. Multifunktionale Veranstaltungssäle, Mehrzweckhallen, Stadthallen, Kulturzentren sowie der Erwerb und die Erschaffung von Kunstwerken sind aus Mitteln des Kulturfonds nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt in Form von **Zuschüssen** oder zinsgünstigen **Darlehen**.

Die Vorhaben sollen grundsätzlich von überregionaler, zumindest aber von **überörtlicher Bedeutung** sein. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von weniger als 10.000 Euro können daher nicht gefördert werden. Das Fördergebiet umfasst **ganz Bayern** – grundsätzlich ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen in München und Nürnberg, soweit keine bayernweite Bedeutung vorliegt.

Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen (**Mehrfachförderung**) sowie aus Mitteln der Bayerischen Landesstiftung ist grundsätzlich **ausgeschlossen**.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Sollen bereits vor Entscheidung über den Förderantrag Verbindlichkeiten eingegangen werden, ist die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** erforderlich.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist grundsätzlich auf maximal 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 1.000.000 Euro, begrenzt.



Förderbereiche

Theaterbereich

- Förderung von Investitionen bei nichtstaatlichen Spielstätten (soweit keine Förderung über FAG-Mittel erfolgt)
- Projektförderung

Museumsbereich

- Förderung von Investitionen bei nichtstaatlichen Museen
- Förderung von Ausstellungen und anderen Projekten nicht-staatlicher Museen

Förderung der zeitgenössischen Kunst

- Förderung von Investitionen beim Bau und Ausbau von Ausstellungsräumen und von „Künstlerhäusern“
- Förderung von Ausstellungen, Symposien und ähnlichen Projekten
- Bayerisches Atelierförderprogramm für bildende Künstlerinnen und Künstler





Musikpflege

- Förderung von Investitionen beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Proberäumen
- Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Projekten (insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Musik) sowie von Maßnahmen zur musikalischen Begabtenförderung

Laienmusik

- Förderung von Investitionen beim Bau und Ausbau von Veranstaltungs- und Probenräumen für Laienmusikvereine
- Förderung geeigneter Einzelprojekte

Archive, Bibliotheken, Literatur

- Förderung von Projekten und Investitionen bei Bibliotheken und Archiven
- Förderung von Veranstaltungen im Rahmen der Literaturpflege

Internationaler Ideenaustausch

Förderung internationaler Begegnungen im Bereich Kunst und Kultur

Weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte

Förderung innovativer Vorhaben und spartenübergreifender Projekte aus den oben genannten kulturellen Förderbereichen



Antragsverfahren

Anträge sind bis **spätestens 1. Oktober** für das Folgejahr **bei der zuständigen Bezirksregierung** einzureichen:

- Regierung von Oberbayern, 80534 München
- Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut
- Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach
- Regierung von Unterfranken, Postfach 63 49, 97013 Würzburg
- Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- ein Antragsformular nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO;
- eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan (Eigenanteil, Leistungen Dritter, erwartete Zuwendung aus dem Kulturfonds, bei mehrjährigen Projekten ggf. gegliedert nach Jahren);

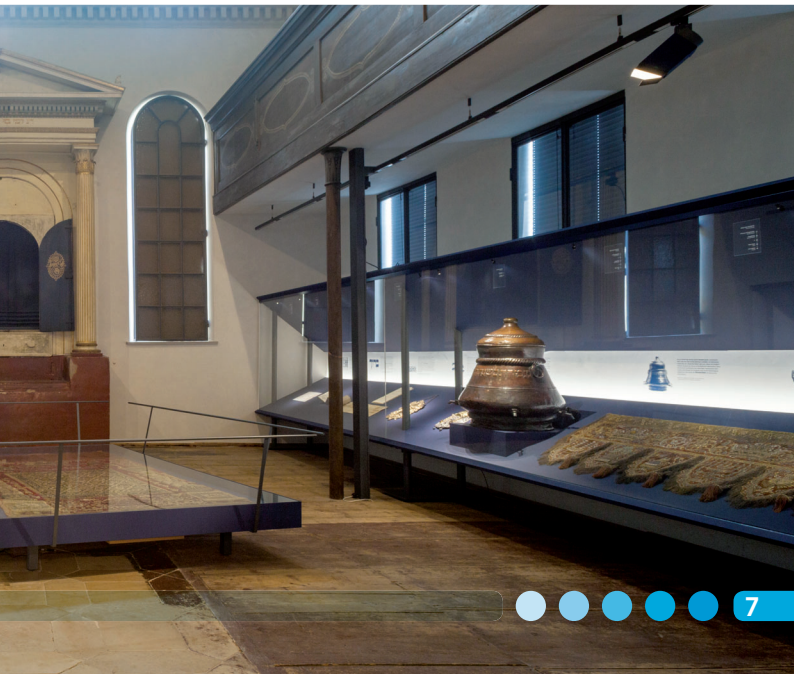


- einen Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- die Erklärung des Einverständnisses mit einer Übernahme von projektbezogenem Bild- und Textmaterial auf die Website zum „Kulturfonds“ des Staatsministeriums.

Über Zuwendungen von mehr als 25.000 Euro entscheidet der **Ministerrat** mit Billigung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen und unter Beteiligung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des **Bayerischen Landtags** voraussichtlich im Juni. Über Zuwendungen bis 25.000 Euro entscheidet das **Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst** jeweils im Mai.

Weitere Informationen zum Kulturfonds Bayern – Bereich Kunst finden Sie unter

▶ www.stmwk.bayern.de/kulturfonds





Fördervoraussetzungen

Ziel des Kulturfonds, Bereich Bildung, ist es, **Projekte** mit kulturellem Schwerpunkt **bayernweit** und mit besonderem Nachdruck in der Fläche zu fördern. Investitionsmaßnahmen und laufende Betriebskosten können im Bereich Bildung nicht gefördert werden. Die Zuwendungen werden ausschließlich in Form einer Projektförderung für höchstens zwei Jahre als Anschubfinanzierung gewährt, sofern die Projekte den Fördergrundsätzen „Kreativität“, „Aktivierung der Teilnehmenden, um einen nachhaltigen Lernerfolg zu erzielen“ sowie „Überregionalität, zumindest Überörtlichkeit“ entsprechen. Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von Angeboten zum Seniorenstudium über Unterstützung von Ehrenamtsarbeit bis hin zu außerunterrichtlichen Projekten für Schülerinnen und Schüler aus den Bereichen Kunst und Kultur. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von **Zuschüssen**.

Die Vorhaben sollen von überregionaler, zumindest aber **überörtlicher** Bedeutung sein. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Projekts mindestens 5.000 Euro betragen. Das Fördergebiet umfasst **ganz Bayern**, vorrangig unterstützt werden jedoch örtliche Initiativen außerhalb der Ballungszentren. Bei Konzepten, die sich die in München und Nürnberg vorhandene Infrastruktur zu Nutze machen, um mit diesen günstigeren Startvoraussetzungen anschließend in die Regionen hinauswirken zu können, kann eine Ausnahme gemacht werden.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde. Sollen bereits vor Entscheidung über den Förderantrag Verbindlichkeiten eingegangen werden, ist die **Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** erforderlich.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine Förderung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ist grundsätzlich auf maximal 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 50.000 Euro, begrenzt.



Förderbereiche

Erwachsenenbildung und Kirchliche Bildungsarbeit

Förderung kreativer Projekte für Personen ab 15 Jahren, bei denen die Teilnehmenden aktiv eingebunden werden, um einen nachhaltigen Lernerfolg zu erzielen

Internationaler Ideenaustausch

Förderung internationaler Begegnungen von Schülerinnen und Schülern bzw. Jugendlichen

Sonstige kulturelle Veranstaltungen und Projekte

- Förderung von kreativen außerunterrichtlichen kulturellen Aktivitäten mit Schülerinnen und Schülern bzw. Jugendlichen
- Förderung sonstiger kreativer, kultureller Veranstaltungen und Projekte





Antragsverfahren

Natürliche Personen und Schulen sind nicht antragsberechtigt. Anträge sind grundsätzlich **bis zum 1. Februar** vor Beginn des Schuljahres (1. August bis 31. Juli), in dem das Projekt stattfinden soll, **bei der zuständigen Bezirksregierung** einzureichen:

- Regierung von Oberbayern, 80534 München
- Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut
- Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
- Regierung von Oberfranken, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth
- Regierung von Mittelfranken Postfach 6 06, 91511 Ansbach
- Regierung von Unterfranken, Postfach 63 49, 97013 Würzburg
- Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- ein Antragsformular nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO;
- eine detaillierte Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan;
- einen Kosten- und Finanzierungsplan (Eigenanteil, Leistungen Dritter, erwartete Zuwendung aus dem Kulturfonds, bei mehrjährigen Projekten ggf. gegliedert nach Schuljahren);
- einen Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- die Erklärung des Einverständnisses mit einer Übernahme von projektbezogenem Bild- und Textmaterial auf die Website zum „Kulturfonds“ des Staatsministeriums.

Über Zuwendungen entscheidet der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen unter Beteiligung des Ausschusses für Bildung und Kultus des **Bayerischen Landtags**. Die Entscheidung über die eingereichten Förderanträge fällt Mitte des Antragsjahres.

Weitere Informationen zum Kulturfonds Bayern – Bereich Bildung finden Sie unter

► www.km.bayern.de/ministerium/kulturfonds.html



Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Kulturfonds Bayern:

Bereich Kunst:

► www.stmwk.bayern.de/kulturfonds-kunst



Bereich Bildung:

► www.km.bayern.de/kulturfonds-bildung



Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstr. 2, 80333 München · **Grafisches Konzept und Gestaltung:** atvertiser GmbH, München · **Fotos:** fotolia, Seite 4: Z.Kultur.82 e.V. mit Sitz in Würzburg (Veranstaltung „WÜRVAR“), Seite 5: Landes-Jugendjazzorchester Bayern/Daniel Wetzel (Veranstaltung „Landeswettbewerb Bayern Jugend jazzt“), Seite 6/7: Jüdisches Museum Augsburg Schwaben/Ilya Kotov (Ausstellung „Erinnerung ist eine Erinnerung“), Seite 9: Berufsfachschule für Musik Krumbach/Georg Drexel, Seite 11: Domkirchenstiftung Passau/Dionys Asenkerschbaumer (Projekt „Symphonie aus Licht und Klang“) · **Druck:** Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe · **Stand:** Juni 2019.



www.blauer-engel.de/uz195

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

YZ3

Dieses Druckerzeugnis ist aus 100 % Altpapier und mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.